

 **Einladung zur  
Einwohnergemeindeversammlung**

**Mittwoch, 9. Dezember 2020, 20.00 Uhr**

In der Turnhalle Känelmatt II, Känelmattweg 11, Therwil



**Aufgrund der Auflagen im Zusammenhang mit  
Covid-19 beachten Sie bitte folgende Neuerungen:**

1. Veranstaltungsort: Turnhalle Känelmatt II  
Känelmattweg 11, Therwil
2. Vorgängige Anmeldung für die Gemeindeversammlung:
  - elektronisch über unsere Webseite [www.therwil.ch](http://www.therwil.ch)
  - telefonisch beim Einwohnerdienst unter 061 725 21 21
3. Anmeldung bitte bis spätestens  
Mittwoch, 9. Dezember 2020, 12 Uhr
4. Eingangsregistrierung notwendig (Türöffnung 19.15 Uhr)

Wir danken für Ihr Verständnis und Ihre Kooperation.

# Traktanden

---

- 1** Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 16. September 2020
- 2** Budget 2021 / Steuern und Gebühren 2021
- 3** Finanzplan 2021 – 2025
- 4** Ausbau des Glasfasernetzes Therwil
- 5** Totalrevision Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen
- 6** Informationen zu aktuellen Themen
- 7** Diverses

Der Gemeinderat

Therwil, im November 2020

Das Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 16. September 2020 und weitere Unterlagen zu den Traktanden 2 und 3 können ab Donnerstag, 26. November 2020, bei der Gemeindeverwaltung während der ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen bzw. bezogen werden und stehen zeitgleich auf unserer Webseite [www.therwil.ch](http://www.therwil.ch) (Rubrik «Politik/ Gemeindeversammlung») zur Verfügung.

## **1** Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 16. September 2020

Wie durch verschiedene Einwohner angeregt, wird auf eine Verlesung des Protokolls an der Gemeindeversammlung verzichtet.

Das Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 16. September 2020 kann bei der Gemeindeverwaltung während der ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen bzw. bezogen werden und ist auch auf unserer Homepage zu finden: [www.therwil.ch](http://www.therwil.ch) (Rubrik «Politik/ Gemeindeversammlung»).

## **2** Budget 2021 / Steuern und Gebühren 2021

### **Erfolgsrechnung**

Das Budget 2021 schliesst bei einem Aufwand von CHF 44'670'900 und einem Ertrag von CHF 42'837'200 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 1'833'700 ab (Budget 2020: Aufwandüberschuss von CHF 1'672'100). Im budgetierten Ergebnis sind planmässige Abschreibungen in Höhe von CHF 2'404'000 enthalten.

Zum Budget 2021 gibt es einige Punkte, die speziell zu erwähnen sind, insbesondere da der Aufwandüberschuss gegenüber dem Vorjahr wiederum angestiegen ist:

- Die Gemeinde ist nach Bundesgesetz verpflichtet, die Restkosten von Pflegeleistungen zu übernehmen, die nicht anderweitig abgedeckt sind. Insgesamt sprechen wir im Bereich der stationären und ambulanten Betreuung von einem Betrag in Höhe von rund CHF 2.3 Mio. Dies entspricht einem Mehraufwand gegenüber dem Vorjahresbudget von CHF 540'000.
- Durch die Coronakrise ist mit höheren Fallzahlen und höheren Sozialhilfekosten in den Jahren 2020 – 2022 zu rechnen. Insgesamt ist ein Anstieg im gesamten Kanton um 10–15 Prozent wahrscheinlich. Die budgetierten Kosten steigen daher in der Gemeinde Therwil von CHF 2.5 auf CHF 2.8 Mio.
- Der Vertrag über die Versorgungsregion «Betreuung, Pflege und Alter Leimental» wurde von den Trägergemeinden genehmigt. Die Fachstelle wird voraussichtlich Anfang Juni 2021 den Betrieb aufnehmen. Im Budget sind dafür CHF 129'000 eingestellt worden.
- Der horizontale Finanzausgleich hängt von der Steuerkraft des Vorjahres ab und wurde mit CHF 1.2 Mio. tiefer budgetiert. Dies aufgrund der zu erwartenden negativen Auswirkungen der Coronakrise auf die Steuereinnahmen von natürlichen Personen. Im Weiteren wirkt sich die Senkung des Steuersatzes infolge der Steuerreform 17 auf die Höhe der Kapitalsteuern von juristischen Personen negativ aus.

- Gemäss Steuerertragsprognose des Kantons wird im 2021 (nach dem Corona Jahr 2020) wieder mit einer positiven Entwicklung gerechnet. Leider verzeichnet die Gemeinde einige Abgänge, die aus steuerlicher Sicht finanziell nicht kompensiert werden konnten. Daher resultiert (trotz positiver Vorzeichen) eine Ertragseinbusse von rund CHF 500'000.
- Die Folgekosten aus dem Kauf der beiden Liegenschaften Benkenstrasse 8 und Benkenstrasse 20 sind erstmals im Budget enthalten. Die Mieteinnahmen übersteigen im ersten Jahr die Unterhaltskosten, da die Liegenschaften erst im Folgejahr buchhalterisch abgeschrieben werden. Im 2021 darf daher mit einem Nettoertrag von rund CHF 80'000 gerechnet werden.
- Im 2021 sind einige kulturelle Ereignisse geplant, die nicht jedes Jahr stattfinden. Zum einen handelt es sich dabei um die Vergabe des «Därwiler Priis» und zum anderen um das Public Viewing während der Fussball EM. Ebenso wurde dem OK des Dorffestes 799-Därwil eine finanzielle Beteiligung zugesagt.
- Die Trockenheit hat massive Schäden im Wald verursacht. Aus Sicherheitsgründen müssen ausserordentliche Fäll- und Aufforstungsarbeiten vorgenommen werden. Insgesamt werden dafür in den Jahren 2019 – 2021 rund CHF 90'000 benötigt.

### Spezialfinanzierungen

- Als Spezialfinanzierungen gelten die Finanzierungen von besonders bezeichneten öffentlichen Anlagen, die nicht durch die allgemeinen Steuern, sondern hauptsächlich über Gebühren finanziert werden.
- Diese Rechnungen müssen ausgeglichen abschliessen. Ist dies nicht der Fall, hat der Ausgleich über Einlagen in bzw. Entnahmen aus den Spezialfinanzierungen zu erfolgen.

CHF	Ausgaben	Einnahmen	Ausgleich
Wasserversorgung	996'000	1'020'500	Einlage 24'500
Abwasserbeseitigung	1'105'400	1'082'000	Entnahme 23'400
Abfallbeseitigung	681'100	524'800	Entnahme 156'300*

\* Die im Jahre 2015 erfolgte Rückvergütung der Kehrichtverwertungsanlage Basel fliesst über die nächsten Jahre durch tiefere Gebühren kontinuierlich an die Bevölkerung zurück. Die dadurch resultierende Entnahme aus der Spezialfinanzierung «Abfall» wird bewusst vorgenommen.

## Investitionsrechnung

Im Budget der Investitionsrechnung sind laufende, bereits bewilligte Investitionskredite, neue Einzelprojekte sowie noch mit separaten Gemeindeversammlungsvorlagen zu beschliessende Ausgaben enthalten.

Bei Ausgaben von CHF 8'055'000 und Einnahmen von CHF 650'000 betragen die Nettoinvestitionen CHF 7'405'000. Davon entfallen rund CHF 4 Mio. auf den Kauf der beiden Liegenschaften an der Benkenstrasse.

Nach Abzug der Selbstfinanzierung beträgt der Finanzierungssaldo rund CHF 7 Mio. Dieser Betrag muss durch die Aufnahme von Fremdmitteln finanziert werden. Gemäss § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung können neue einmalige Ausgaben (bis max. CHF 400'000 im Einzelfall) oder jährlich wiederkehrende Ausgaben (bis max. CHF 200'000 im Einzelfall) mit dem Budget, d. h. ohne Sondervorlage genehmigt werden. Im Jahr 2021 sind dies folgende Positionen:

### Budgetkredite

CHF	Budget	
Erdbebensicherheit Kindergarten Parkstrasse	CHF 150'000	Baukosten *
Kunstrasenfeld Sportplatz Känelboden	CHF 400'000	Baukosten *
Kommunalfahrzeug Werkhof	CHF 70'00	Anschaffungskosten *
Quartierplan «Bei der Linde»	CHF 280'000	Planungskosten *
Drainage Brühl	CHF 85'000	Baukosten *
Drainage Spreuermatten	CHF 285'000	Baukosten *

\* Einmalige Ausgaben.

Im Gegensatz zu den Investitionen ins Verwaltungsvermögen (siehe oben) werden die Investitionen ins Finanzvermögen nicht in der Investitionsrechnung abgebildet, sondern direkt in der Bilanz verbucht. Im Jahr 2021 sind keine Investitionen geplant, welche per Definition ins Finanzvermögen gehören würden.

Gemäss § 14 Abs. 3 der Gemeindeordnung sind zudem die Rahmenkredite mit dem Budget zu bewilligen (Gesamtbetrag bis CHF 2 Mio., max. CHF 0.5 Mio. im Einzelfall):

### Rahmenkredite

CHF	Budget	
Antennen- und Kabelnetz	150'000	Unterhalt/Erneuerungen
Strassenbauten	650'000	Unterhalt/Erneuerungen
Feld-/Waldwege	100'000	Unterhalt/Erneuerungen
Wasserleitungsnetz	650'000	Unterhalt/Erneuerungen
Kanalisationsnetz	450'000	Unterhalt/Erneuerungen

Anmerkung: Rahmenkredite setzen sich aus mehreren Einzelkrediten zusammen.

## **Fazit**

Das Budget 2021 der Gemeinde weist einen Verlust von über CHF 1.8 Mio. aus. Es ist geprägt von der Verschärfung der finanziellen Entwicklung, wie sie sich schon seit einiger Zeit abzeichnet.

Bis anhin konnten wir von sich moderat positiv entwickelnden Steuererträgen ausgehen. Gemäss Steuerprognose des Kantons ist dies grundsätzlich auch für 2021 wieder der Fall. Leider verzeichnet die Gemeinde aber einige Wegzüge, die bei der Berechnung der Steuererträge negativ ins Gewicht fallen.

Auf der Aufwandseite sieht sich die Gemeinde aufgrund neuer Entwicklungen und stetig steigenden Aufgaben vor allem in den Bereichen Gesundheit und Soziale Sicherheit mit höheren Kosten konfrontiert, die praktisch nicht beeinflussbar sind. So ist bei den Pflegenormkosten für die stationäre Pflege ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen und bei der ambulanten Pflege haben die zu erbringenden Leistungen stark zugenommen. Im Leistungsbereich Soziale Sicherheit ist festzustellen, dass nebst der gesetzlichen Sozialhilfe die immer aufwendigeren und komplexeren Fälle im Kindes- und Erwachsenenschutz zu höheren Kosten führen.

Der Finanzplan zeigt, dass die Verluste in den kommenden Jahren noch höher ausfallen werden. Das Fremdkapital steigt bis Ende 2025 auf CHF 54.7 Mio. und das Eigenkapital reduziert sich auf CHF 7 Mio. In diesen Zahlen ist der positive Effekt durch den Verkauf der Bauland Parzelle an der Sundgauerstrasse bereits berücksichtigt. Jedoch bewusst noch nicht berücksichtigt ist der durch die Umzonung zu erwartende Mehrwert der Parzelle beim Werkhof (Areal Linde). Der Entscheid über den Verkauf oder die Vergabe im Baurecht ist noch offen. In jedem Fall führt dies aber zu einer finanziellen Entlastung.

Im letztjährigen Finanzplan war per Ende 2024 noch eine Fremdverschuldung von CHF 77 Mio. prognostiziert worden. Dass diese nun Ende 2025 nur noch CHF 54.7 Mio. beträgt, ist darauf zurückzuführen, dass der Gemeinderat sämtliche geplanten Investitionen einer detaillierten Prüfung unterzogen hat. Dabei wurden neue Priorisierungen vorgenommen, auf Unnötiges verzichtet und nicht dringliche Investitionen zeitlich verschoben.

Die insgesamt negative Entwicklung bedarf einer genauen Analyse der Aufgaben und Leistungen, gefolgt von einer nachhaltigen Ausgabensenkung und/oder Steuererhöhung, wobei letztere nach Möglichkeit vermieden werden soll. Es steht fest, dass der negative Trend nicht allein mit weiteren Effizienzsteigerungen gestoppt werden kann, sondern die Gemeinde Therwil wird nicht darum herumkommen, auch Leistungen abzubauen. Welche dies sein können, wird in den nächsten Jahren anhand des Aufgaben- und Finanzplans umfassend geprüft.

Diese Sparbemühungen erfordern kurz- und mittelfristig viel Verständnis und nicht zuletzt auch Bereitschaft seitens der Bevölkerung und der Mitarbeitenden. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass nur auf diese Weise die Grundlage für eine nachhaltige gesunde Finanzlage der Gemeinde gelegt werden kann.

## **Kommunale Steuern und Gebühren für das Jahr 2021**

Für die kommunalen Steuern und Gebühren stellt der Gemeinderat zudem für das Rechnungsjahr 2021 folgende Anträge:

### **a) Kommunale Steuern**

#### **1. Gemeindesteuer**

52 % der Staatssteuer (wie bisher)

#### **2. Ersatzabgabe Feuerwehr**

0.35 % des steuerbaren Einkommens (wie bisher)

#### **3. Ertragssteuer gemäss § 58 des Steuergesetzes**

4.7 % des Reinertrages (wie bisher)

#### **4. Kapitalsteuer gemäss § 62.2 des Steuergesetzes**

0.55 ‰ des steuerbaren Kapitals, mind. CHF 165.00 (wie bisher)

### **b) Gebühren der Spezialfinanzierungen \***

#### **5. Wasserbezugsgebühren gemäss Tarifordnung zum Wasserreglement**

CHF 1.50 pro m<sup>3</sup>, exkl. MwSt. (wie bisher)

#### **6. Abwassergebühren gemäss Tarifordnung zum Abwasserreglement**

CHF 1.80 pro m<sup>3</sup>, exkl. MwSt. (wie bisher)

\* Gemäss § 11 Abs. 3 des Abfallreglements legt der Gemeinderat jährlich die entsprechenden Gebühren fest. Für das kommende Jahr beträgt die Gebühr für die Abfall-Vignette CHF 1.70, inkl. MwSt. (wie bisher).

### **c) Gebühren gemäss Spezialreglement**

#### **7. Gemeinschaftsantennenanlage gemäss Tarifordnung zum GGA-Reglement**

CHF 9.65 Benützungsgebühr pro Monat, exkl. MwSt. (wie bisher)

CHF 2.35 Urheberrechtsgebühren pro Monat, exkl. MwSt. (wie bisher)

#### **8. Gebühr gemäss § 5 des Reglements über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund**

CHF 20.00 pro Monat und Motorfahrzeug (wie bisher)

### **d) Wasserrappen**

#### **9. zweckgebundene Unterstützung Auslandhilfe**

Gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom Dezember 2013 wird 1 Rappen pro m<sup>3</sup>-Wasserbezug über das Konto «Auslandhilfe» einem Trinkwasserprojekt in einem Dritt-Welt-Land zugeführt.

### **Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das vorliegende Budget 2021 der Einwohnergemeinde Therwil mit einem Aufwandüberschuss von CHF 1'833'700 sowie Nettoinvestitionen von CHF 7'405'000 gesamthaft zu genehmigen und den kommunalen Steuern und Gebühren wie vorgeschlagen zuzustimmen.

# Zusammenzug der Erfolgs- und Investitionsrechnung

## Erfolgsrechnung

CHF		Rechnung 2019	Budget 2020	Budget 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Allgemeine Verwaltung	Aufwand	5'751'168	6'314'000	6'207'300	6'241'629	6'302'734	6'309'387	6'337'134
	Ertrag	-1'215'897	-2'168'000	-2'058'800	-2'005'246	-2'011'788	-2'018'428	-2'025'066
	<b>Ergebnis</b>	<b>4'535'271</b>	<b>4'146'000</b>	<b>4'148'500</b>	<b>4'236'383</b>	<b>4'290'946</b>	<b>4'290'959</b>	<b>4'312'068</b>
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	Aufwand	1'347'077	1'364'800	1'468'400	1'457'403	1'481'855	1'498'545	1'514'334
	Ertrag	-496'204	-598'000	-566'500	-574'323	-582'262	-590'321	-598'501
	<b>Ergebnis</b>	<b>850'873</b>	<b>766'800</b>	<b>901'900</b>	<b>883'081</b>	<b>899'592</b>	<b>908'224</b>	<b>915'833</b>
Bildung	Aufwand	16'038'283	16'671'600	16'614'000	16'990'777	17'152'256	17'294'031	17'419'097
	Ertrag	-2'073'247	-2'071'200	-2'162'100	-2'170'010	-2'178'038	-2'186'186	-2'194'457
	<b>Ergebnis</b>	<b>13'965'036</b>	<b>14'600'400</b>	<b>14'451'900</b>	<b>14'820'767</b>	<b>14'974'219</b>	<b>15'107'845</b>	<b>15'224'640</b>
Kultur, Sport und Freizeit	Aufwand	1'894'390	2'306'200	2'187'000	1'642'081	1'654'638	1'717'408	1'727'892
	Ertrag	-889'388	-868'800	-869'400	-144'321	-144'544	-144'771	-145'002
	<b>Ergebnis</b>	<b>1'005'003</b>	<b>1'437'400</b>	<b>1'317'600</b>	<b>1'497'761</b>	<b>1'510'094</b>	<b>1'572'636</b>	<b>1'582'890</b>
Gesundheit	Aufwand	2'481'224	2'221'000	2'829'700	2'849'935	2'892'406	2'935'514	2'979'267
	Ertrag	-404'506	-330'000	-330'000	-334'950	-339'974	-345'074	-350'250
	<b>Ergebnis</b>	<b>2'076'719</b>	<b>1'891'000</b>	<b>2'499'700</b>	<b>2'514'985</b>	<b>2'552'432</b>	<b>2'590'440</b>	<b>2'629'017</b>
Soziale Sicherheit	Aufwand	6'241'633	6'509'200	6'488'800	6'556'421	6'625'034	6'694'652	6'765'292
	Ertrag	-2'011'455	-1'889'000	-1'602'000	-1'625'130	-1'648'607	-1'672'436	-1'696'623
	<b>Ergebnis</b>	<b>4'230'178</b>	<b>4'620'200</b>	<b>4'886'800</b>	<b>4'931'291</b>	<b>4'976'427</b>	<b>5'022'216</b>	<b>5'068'670</b>
Verkehr	Aufwand	2'099'888	2'233'500	2'261'800	2'312'411	2'356'422	2'408'836	2'514'795
	Ertrag	-373'885	-515'400	-514'800	-517'182	-519'600	-522'054	-524'545
	<b>Ergebnis</b>	<b>1'726'003</b>	<b>1'718'100</b>	<b>1'747'000</b>	<b>1'795'229</b>	<b>1'836'822</b>	<b>1'886'782</b>	<b>1'990'250</b>
Umweltschutz und Raumordnung	Aufwand	3'314'186	3'729'500	3'578'900	3'637'128	3'709'056	3'761'957	3'807'467
	Ertrag	-2'877'899	-2'934'800	-2'861'000	-2'900'415	-2'942'361	-2'994'890	-3'044'261
	<b>Ergebnis</b>	<b>436'287</b>	<b>794'700</b>	<b>717'900</b>	<b>736'713</b>	<b>766'695</b>	<b>767'066</b>	<b>763'206</b>
Volkswirtschaft	Aufwand	356'663	218'100	208'100	218'196	226'547	234'910	243'287
	Ertrag	-488'934	-215'300	-209'800	-209'800	-209'800	-209'800	-209'800
	<b>Ergebnis</b>	<b>-132'271</b>	<b>2'800</b>	<b>-1'700</b>	<b>8'396</b>	<b>16'747</b>	<b>25'110</b>	<b>33'487</b>
Finanzen und Steuern	Aufwand	6'663'348	3'957'200	2'826'900	3'205'422	3'245'093	3'452'657	4'066'738
	Ertrag	-35'425'203	-32'262'500	-31'662'800	-31'778'038	-32'072'339	-32'916'704	-33'670'757
	<b>Ergebnis</b>	<b>-28'761'854</b>	<b>-28'305'300</b>	<b>-28'835'900</b>	<b>-28'572'616</b>	<b>-28'827'246</b>	<b>-29'464'047</b>	<b>-29'604'020</b>
<b>TOTAL</b>	Aufwand	46'187'860	45'525'100	44'670'900	45'111'400	45'646'040	46'307'897	47'375'302
	Ertrag	-46'256'616	-43'853'000	-42'837'200	-42'259'413	-42'649'312	-43'600'665	-44'459'261
	<b>Ergebnis</b>	<b>-68'757</b>	<b>1'672'100</b>	<b>1'833'700</b>	<b>2'851'988</b>	<b>2'996'728</b>	<b>2'707'232</b>	<b>2'916'041</b>

## Investitionsrechnung

CHF		Rechnung 2019	Budget 2020	Budget 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Allgemeine Verwaltung	Ergebnis	228'491	1'584'000	150'000	500'000	0	0	0
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	Ergebnis	89'708	80'000	0	80'000	0	0	0
Bildung	Ergebnis	2'270'779	390'000	4'295'000	490'000	4'000'000	6'000'000	7'000'000
Kultur, Sport und Freizeit	Ergebnis	243'551	3'340'000	690'000	0	2'000'000	0	0
Gesundheit	Ergebnis	0	0	0	0	0	0	0
Soziale Sicherheit	Ergebnis	0	0	0	0	0	0	0
Verkehr	Ergebnis	590'740	910'000	970'000	1'400'000	2'980'000	1'500'000	2'240'000
Umweltschutz und Raumordnung	Ergebnis	-80'672	650'000	930'000	900'000	1'150'000	650'000	650'000
Volkswirtschaft	Ergebnis	26'991	370'000	370'000	300'000	300'000	300'000	300'000
Finanzen und Steuern	Ergebnis	0	0	0	0	0	0	0
<b>TOTAL</b>	<b>Ergebnis</b>	<b>3'369'588</b>	<b>7'324'000</b>	<b>7'405'000</b>	<b>3'670'000</b>	<b>10'430'000</b>	<b>8'450'000</b>	<b>10'190'000</b>

### **Bericht der Gemeindekommission**

Die Gemeindekommission empfiehlt die Annahme des Budgets 2021 inklusive der Spezialfinanzierungen Wasser, Abwasser und Abfall.

Zudem beantragt sie der Gemeindeversammlung, den Anträgen des Gemeinderates zu den kommunalen Steuern und Gebühren 2021 wie vorgeschlagen zuzustimmen.

Die Gemeindekommission

Therwil, 10. November 2020

---

### **Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission zum Budget für das Jahr 2021**

#### **Auftrag**

Als Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Therwil haben wir das vom Gemeinderat vorgelegte Budget für das Rechnungsjahr 2021 begutachtet.

Für die Erstellung des Budgets, das die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung umfasst, ist der Gemeinderat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, dieses zu begutachten und finanzpolitisch zu würdigen.

#### **Durchführung**

Unsere Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlaussagen im Budget mit angemessener Sicherheit erkannt werden können. Sie erfolgte mittels analytischer Prüfungen, Erhebungen und der Einsichtnahme in die Budgetunterlagen auf der Basis von Stichproben. Wir sind der Auffassung, dass unsere Begutachtung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

#### **Prüfgebiete**

Wir prüften und beurteilten insbesondere:

- die Übereinstimmung des Budgets mit den gesetzlichen Vorschriften und den Vorgaben des Kantons
- die Anwendung der massgebenden Grundsätze der Rechnungsführung sowie die Darstellung des Budgets als Ganzes
- die Angemessenheit der Steuern und Gebühren

### **Ergebnis**

Das Budget 2021 weist bei einem Gesamtaufwand von CHF 44'670'900 und einem Gesamtertrag von CHF 42'837'200 einen Aufwandsüberschuss von CHF 1'833'700 aus. Im Budget sind Abschreibungen von CHF 2'404'000 enthalten. Der budgetierte Aufwandsüberschuss ist aus unserer Sicht vertretbar. Den Gemeindesteuersatz von 52 % erachten wir als angemessen.

### **Antrag**

Wir empfehlen der Gemeindeversammlung, den folgenden Anträgen des Gemeinderates zuzustimmen:

- Genehmigung des Budgets für das Jahr 2021
- Festsetzung der Steuersätze und Gebühren
- Ermächtigung des Gemeinderates, die notwendigen Kapitalaufnahmen für die bewilligten Investitionen zu tätigen.

Die Rechnungsprüfungskommission

Therwil, 20. Oktober 2020

### **3 Finanzplan 2021 – 2025**

#### **Bericht der Finanzkommission zum Finanzplan 2021 – 2025**

Der Finanzplan bezweckt das Aufzeigen der Entwicklung der Finanzen und Aufgaben der Gemeinde über einen Zeitraum von fünf Jahren. Es handelt sich um eine mittelfristige und rollende Planung, die jährlich aufgrund der aktuellsten Budgetzahlen erstellt wird.

Der Finanzplan rechnet in den kommenden Jahren, aufgrund der grossen Investitionen sowie der negativen Folgen der Covid-19 Pandemie, nach wie vor mit relativ hohen Aufwandüberschüssen und Finanzierungsfehlbeträgen. Die Finanzkommission stellt jedoch fest, dass die von ihr im Vorjahr geäusserte Besorgnis betreffend der Finanzierungsfehlbeträge vom Gemeinderat ernst genommen wurde und für gewisse Investitionsprojekte alternative Möglichkeiten ausgearbeitet werden. Auch hat die Umstellung auf ein Globalbudget mit einem aussagekräftigen Kostencontrolling zu einer besseren Transparenz und Kostenkontrolle geführt, was mittelfristig einen positiven Effekt auf das Ergebnis haben müsste. Da jedoch viele Ausgaben gesetzlich vorgegeben sind, ist der Handlungsspielraum beschränkt.

Die jährlich budgetierten Defizite können zwar immer noch «verkräftet» werden, doch nimmt dadurch die Eigenkapitalbasis bis ins Jahr 2025 um die Hälfte ab und beträgt nur noch rund CHF 7.0 Millionen. Aufgrund der Covid-19 Pandemie gestalten sich die Steuerertragsprognosen noch schwieriger als in den Vorjahren. Die Finanzkommission stellt dabei fest, dass die für die Budgetierung herbeigezogenen Informationen sowie die daraus resultierenden Berechnungen anhand des heutigen Wissensstands angemessen vorgenommen wurden. Es besteht jedoch ein erhöhtes Risiko, dass die Effekte auf die Steuererträge negativer ausfallen werden, was zu einer weiteren Verschlechterung der Eigenkapitalbasis führen würde. Die Finanzkommission erwartet vom Gemeinderat eine laufende Kontrolle und zeitnahe Analyse der Entwicklung der Steuererträge.

Vor einem Jahr ist per Ende 2024 ein Fremdkapital von CHF 77.3 Mio. angenommen worden, das nun aufgrund einiger substantieller Änderungen bis 2025 auf CHF 54.7 Mio. reduziert werden konnte. Dies hat hauptsächlich damit zu tun, dass grosse Infrastrukturprojekte aufgrund zusätzlicher Analysen zeitlich verzögert oder in veränderter Form realisiert werden. Zudem wurden jedoch auch die im Vorjahr im Finanzplan aufgeführten Erträge aus der Umnutzung der Parzelle beim Werkhof weggelassen, da die zukünftige Verwendung noch definiert werden muss. Die Finanzkommission ist weiterhin der Meinung, dass für zukünftigen Investitionsvorhaben der Gemeindeversammlung jeweils die finanziellen Auswirkungen auf die Verschuldung und die Ausgaben in der Jahresrechnung (Zinsaufwand, laufende Betriebskosten) sowie allfällige Zusatzeinnahmen transparent aufzuzeigen sind, damit die Entscheide in Kenntnis der vollen Kosten getroffen werden können. Dies ist insbesondere notwendig, da mittelfristig keine Ertragsüberschüsse zu erwarten sind.

Auch wenn die Jahresergebnisse in den vergangenen Jahren stets besser ausgefallen sind als vorausgesagt – meistens jedoch wegen Einmaleffekten – muss der Finanzplan dennoch Leitlinie für das finanzpolitische Handeln sein. Obwohl die negative Entwicklungstendenz durch Entlastungen in der Investitionsrechnung abgeschwächt werden konnte, besteht die Gefahr, dass sich aufgrund der Covid-19 Pandemie die Finanzlage weiter verschlechtert. Die Finanzkommission ermahnt deshalb den Gemeinderat, die aktuellen Hochrechnungen zu beachten, der finanziellen negativen Entwicklungstendenz entgegenzuwirken und beim nächsten Finanzplan weitere Verbesserungen aufzuzeigen.

Die Finanzkommission

Therwil, 20. Oktober 2020

Die Vorstellung des Finanzplans 2021 – 2025 hat orientierenden Charakter;  
die Gemeindeversammlung hat keinen Beschluss zu fassen.

# Finanzplan 2021 – 2025

CHF	Erwartung 2020	Budget 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
<b>Erfolgsrechnung</b>						
Aufwand	-45'525'100	-44'670'900	-45'111'401	-45'646'040	-46'307'897	-47'375'302
Ertrag	43'853'000	42'837'200	42'259'413	42'649'312	43'600'665	44'459'261
Mehrertrag Erwartungsrechnung	0	0	0	6'400'000	0	0
<b>Aufwand-/Ertragsüberschuss</b>	<b>-1'672'100</b>	<b>-1'833'700</b>	<b>-2'851'988</b>	<b>3'403'272</b>	<b>-2'707'232</b>	<b>-2'916'041</b>
<b>Investitionsrechnung</b>						
Ausgaben	-7'974'000	-8'055'000	-4'120'000	-10'880'000	-8'900'000	-10'640'000
Einnahmen	650'000	650'000	450'000	8'450'000	450'000	450'000
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>-7'324'000</b>	<b>-7'405'000</b>	<b>-3'670'000</b>	<b>-2'430'000</b>	<b>-8'450'000</b>	<b>-10'190'000</b>
<b>Finanzierung</b>						
Nettoinvestitionen	-7'324'000	-7'405'000	-3'670'000	-2'430'000	-8'450'000	-10'190'000
Abschreibungen	2'326'600	2'404'000	2'717'031	2'790'038	2'816'825	2'830'777
Aufwand-/Ertragsüberschuss	-1'672'100	-1'833'700	-2'851'988	3'403'272	-2'707'232	-2'916'041
<b>Selbstfinanzierung</b>	<b>654'500</b>	<b>570'300</b>	<b>-134'957</b>	<b>6'193'310</b>	<b>109'593</b>	<b>-85'264</b>
<b>Finanzierungssaldo</b>	<b>-6'669'500</b>	<b>-6'834'700</b>	<b>-3'804'957</b>	<b>3'763'310</b>	<b>-8'340'407</b>	<b>-10'275'264</b>
<b>Bilanz</b>						
Verwaltungsvermögen 1.01.	52'251'826	57'249'226	62'250'226	61'603'195	61'243'157	66'876'332
Nettoinvestitionen	7'324'000	7'405'000	3'670'000	2'430'000	8'450'000	10'190'000
Abschreibungen	-2'326'600	-2'404'000	-2'717'031	-2'790'038	-2'816'825	-2'830'777
Verwaltungsvermögen 31.12.	57'249'226	62'250'226	63'203'195	61'243'157	66'876'332	74'235'555
Eigenkapital inkl. finanzpolitische Reserve 1.01.	15'631'349	13'959'249	12'125'549	9'273'561	12'676'833	9'969'601
Aufwand-/Ertragsüberschuss	-1'672'100	-1'833'700	-2'851'988	3'403'272	-2'707'232	-2'916'041
<b>Eigenkapital 31.12.</b>	<b>13'959'249</b>	<b>12'125'549</b>	<b>9'273'561</b>	<b>12'676'833</b>	<b>9'969'601</b>	<b>7'053'560</b>
Vorfinanzierung Schulraumbauten	28'003'300	27'406'600	26'809'900	26'213'200	25'616'500	25'019'800
Entnahme Schulhaus Wilmatt (17.9 Mio./30J.)	-596'700	-596'700	-596'700	-596'700	-596'700	-596'700
Entnahme Schulhaus Mühleboden (10.7 Mio./30J.)	0	0	0	0	0	0
Fremdverschuldung 1.01.	23'000'000	23'000'000	30'000'000	33'800'000	36'400'000	44'700'000
Neuverschuldung	0	7'000'000	3'800'000	2'600'000	8'300'000	10'000'000
<b>Fremdverschuldung 31.12.</b>	<b>23'000'000</b>	<b>30'000'000</b>	<b>33'800'000</b>	<b>36'400'000</b>	<b>44'700'000</b>	<b>54'700'000</b>

## Einflussgrößen/Kostenfaktoren

Steuerfuss natürliche Personen	52 %
Zuwachsrate Steuerertrag natürliche Personen	Prognose Kanton
Zuwachsrate Steuerertrag juristische Personen	Prognose Kanton
Kostenentwicklung Personalaufwand	1.0 %
Kostenentwicklung Sach- und Betriebsaufwand	1.5 %
Zinssatz Neuverschuldung	1.0 – 1.5 %

## 4 Ausbau des Glasfasernetzes Therwil

### Ausgangslage

Die Gemeinde Therwil besitzt auf ihrem Gebiet ein eigenes Kabelnetz. Sämtliche Kommunikationssignale (TV, Radio, Telefonie- sowie Internetdienste) stammen aktuell von der InterGGA AG in Reinach. Das Kabelnetz weist rund 4'200 Nutzer und ca. 150 plombierte Anschlüsse auf. Mit dem Betrieb und Unterhalt des Kabelnetzes hat die Gemeinde Therwil die Saphir Group Networks AG beauftragt.

Seit mehreren Jahren zeichnet sich ab, dass neue Formen und Möglichkeiten der Telekommunikation zu einem rapid steigenden Bedarf an Übertragungskapazitäten führen. Jeder Kabelnetzbetreiber muss in absehbarer Zeit auf solche Entwicklungen reagieren, will er die nachgefragten Dienste für die Konsumenten weiter in hoher Qualität anbieten können. Aus heutiger Sicht ist zu erwarten, dass mittelfristig die bestehenden, kupferbasierten Telekommunikationsnetze durch Glasfasernetze abgelöst werden. Die Frage, ob die Gemeinde in Zukunft ein eigenes Glasfasernetz betreiben soll, steht im Zentrum dieser Vorlage.

### Politischer Prozess

Der Gemeinderat hat anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung vom April 2015 der Bevölkerung eine Vorlage zur InterGGA bzw. zum Kabelnetz per Ende 2018 in Aussicht gestellt. An der Einwohnergemeindeversammlung vom Oktober 2018 wurden die folgenden vier möglichen Varianten für die Zukunft des Kabelnetzes Therwil aufgezeigt:

1. **Kein Ausbau:** Das Kabelnetz wird im heutigen Zustand weitergeführt. Es werden keine Investitionen (Ausbau auf eine neuere Technologie) mehr getätigt, sondern lediglich das Netz im heutigen Zustand erhalten.
2. **Ausbau mit Zellverkleinerung:** Mit der Zellverkleinerung reduziert sich die Anzahl der Haushalte, die am gleichen Verstärker angeschlossen sind. So kann durch weniger Anschlüsse am jeweiligen Verstärker die Kapazität pro Kunde erhöht werden.
3. **Vollausbau Glasfasernetz:** Ein Glasfasernetz verfügt anstelle von Kupferkabeln über feine Fasern aus Glas, welche ohne Unterbruch die Steckdosen in der Wohnung mit der Zentrale verbinden. Das bestehende Kabelnetz verfügt über Glasfasern bis zu den Verstärkern. Mit dem Vollausbau wäre somit noch die sogenannte «letzte Meile» zu realisieren (Verstärker bis Steckdose in Wohnung).
4. **Verkauf des Netzes:** Die Gemeinde verkauft die vollständige Infrastruktur ihres Kabelnetzes und entledigt sich damit dieser Aufgabe sowohl in personeller als auch finanzieller Hinsicht. Als Untervariante kann der Verkauf mit Auflagen (z. B. Ausbau auf neue Technologie) erfolgen.

Die Gemeindeversammlung sprach sich für die Beibehaltung eines gemeindeeigenen Kabelnetzes und dessen Ausbau aus (Varianten 3, Vollausbau Glasfasernetz). Ebenfalls wurde beschlossen, dass eine Vorlage zum Vollausbau eines Glasfasernetzes innerhalb eines Jahres der Einwohnergemeindeversammlung zur Abstimmung vorgelegt und der bestehende Vertrag mit der InterGGA AG befristet um ein Jahr verlängert wird.

Im Dezember 2019 konnte der Gemeinderat der Einwohnergemeindeversammlung die Vorlage Vollausbau Glasfasernetz vorlegen. Der Vollausbau charakterisiert sich durch ein flächendeckendes Glasfasernetz bis zur End-Dose in der Wohnung, inklusive der damit verbundenen Hausinstallation. Im Unterschied zur aktuell bestehenden Infrastruktur ist die Datenübertragungsgeschwindigkeit bei einem Glasfasernetz konstant stabil und gewährleistet diese langfristig, auch bei stark ansteigenden Datenvolumen.

#### **Eckdaten Vollausbau des Glasfasernetzes:**

- Totalkosten / Projektkosten brutto: CHF 13'160'000
- Kostenbeteiligung Eigentümer pro Nutzungseinheit: CHF 800 pro Nutzungseinheit (bei Gebäuden mit mehreren Anschlüssen erfolgt eine Abstufung)
- Kostenbeteiligung Eigentümer total: CHF 2'000'000 (Annahme 70 % der heutigen InterGGA-Anschlüsse)
- Realisierungszeit: ca. 2 Jahre

Für den Gemeinderat steht fest, dass die Qualität der Kommunikationsinfrastruktur je länger je mehr von grosser Bedeutung sein wird. Die Entwicklungen rund um die Corona-Pandemie (beispielsweise durch die Zunahme von Home-Office und Homeschooling) bekräftigen diese Einschätzung und verdeutlichen die Wichtigkeit der Übertragungskapazitäten.

Aufgrund der hohen Investitionskosten und dem damit verbundenen finanziellen Risiko schlug der Gemeinderat der Gemeindeversammlung vor, das Geschäft zurückzunehmen. Dies um zusätzlich partnerschaftliche Modelle (Zusammenarbeit mit einem Partner) zu prüfen. Die Einwohnergemeindeversammlung folgte dem Antrag des Gemeinderates.

Die juristische Abklärung ergab, dass aus wettbewerbsrechtlichen Gründen keine konkreten Preisangebote bei potentiellen Partnern eingeholt werden dürfen, ohne eine entsprechende öffentliche Ausschreibung durchzuführen. Dies um Bevorzugungen einzelner Marktteilnehmer zu verhindern. Um der Gemeindeversammlung trotzdem termingerecht Entscheidungsgrundlagen unterbreiten zu können, beauftragte der Gemeinderat eine externe Firma mit der Durchführung einer neutralen Marktanalyse. Im Zentrum der Marktanalyse stand die Frage nach möglichen partnerschaftlichen Modellen (zwischen Gemeinde und Kooperationspartner) als Alternative zu einem Alleingang durch die Gemeinde. Als Konsequenz dieses Vorgehens konnten die aktuell marktüblichen Modelle eruiert werden, allerdings ohne detaillierte Preisangaben.

## **Varianten**

Mit der im Mai 2020 lancierten Marktanalyse konnten partnerschaftliche Modelle, mit identischem technologischem Standard (z.B. Point-to-Point) identifiziert werden. Die beiden Modelle werden durch den Gemeinderat als umsetzbar beurteilt:

- **Kooperationsmodell:** In diesem Modell erfolgen Bau und Betrieb des Vollausbaus in einer Kooperation zwischen der Gemeinde und einem Partner. Die bestehende Netzinfrastruktur (sofern vorhanden) der beiden Partner wird dabei gemeinsam zu einem flächendeckenden Glasfasernetz ausgebaut. Die Partner teilen sich die Gestehungs- und Betriebskosten und erhalten, dank dem 4-Fasermodell, je ein vollständiges Netz. Die Partner gewähren sich unentziehbare Nutzungsrechte für mindestens 30 Jahre. Der Kaufpreis berechnet sich anhand der anteiligen Baukosten und unter Berücksichtigung der eingebrachten Vermögenswerte (Netzinfrastruktur und Rohranlagen). Beide Partner sind frei in der Wahl des Vermarktungskonzeptes ihrer eigenen Glasfaser-Infrastruktur.
  
- **Investorenmodell:** Im Zentrum des Modells steht eine Betriebsgesellschaft, welche vollständig im Besitz eines gemeindeunabhängigen Unternehmens (Investor) ist. Der Investor weist Expertenwissen im Aufbau, im Betrieb und Vertrieb von Glasfasernetzen auf. Er finanziert, baut und betreibt das Glasfasernetz eigenständig. Das Netz wird, soweit möglich, in der bestehenden Rohrinfrastruktur der Gemeinde erstellt, die Gemeinde wird mit einem Rohrentgelt entschädigt. Der Vertrieb der Glasfaserinfrastruktur erfolgt durch die Betriebsgesellschaft. Jeder Dienstanbieter (Sunrise, InterGGA/QuickLine etc.) erhält diskriminierungsfreien Zugang zum Glasfasernetz. Bemerkung: In diesem Modell ist grundsätzlich eine Minderheitsbeteiligung an der Betriebsgesellschaft durch die Gemeinde möglich, beispielsweise in Form einer Sacheinlage (bestehende Netzinfrastruktur).

Unter Berücksichtigung der Marktanalyse sowie sämtlicher bisher gewonnenen Erkenntnisse erachtet der Gemeinderat die nachfolgenden vier Varianten als grundsätzlich möglich, um die Zukunft des Glasfasernetz Therwil zu gestalten:

1. Vollausbau Glasfasernetz im Alleingang durch Gemeinde
2. Vollausbau Glasfasernetz in Kooperation zwischen Gemeinde und einem Partner
3. Vollausbau Glasfasernetz durch einen Partner (evtl. mit einer Minderheitsbeteiligung der Gemeinde)
4. Verkauf der bestehenden Kabelnetzinfrastruktur durch Gemeinde (ohne Auflagen)

## **Beurteilung der Varianten**

In der Darstellung auf der nächsten Doppelseite werden die vier Varianten anhand unterschiedlicher Kriterien beurteilt.

Kriterien	<b>Vorschlag 1</b>  <b>Vollausbau Glasfasernetz im Alleingang durch Gemeinde</b>
<b>Service-Wettbewerb:</b> Die Variante stellt einen funktionierenden Wettbewerb unter den Dienstleistern sicher, sorgt für Wahlfreiheit bei den Endkunden und gewährleistet attraktive Angebote.	<b>Ja</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Netz steht allen Anbietern offen</li> <li>▪ Freie Wahl der Angebote durch die Kunden</li> <li>▪ Tendenz zu Gesamtpaketen</li> </ul>
<b>Verhinderung digitaler Graben:</b> Die Variante stellt eine flächendeckende Erschliessung des Gemeindegebiets sicher. Es entsteht kein digitaler Graben, bei welchem einzelne Teile der Gemeinde nicht, oder stark verzögert erschlossen werden.	<b>Ja</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sämtliche bestehenden Gebäude und Neubauten werden erschlossen</li> </ul>
<b>Netztopologie:</b> Die Netztopologie ist zukunftsgerichtet und berücksichtigt die aktuellen und zukünftigen Anforderungen der Endkunden und Signalanbieter. Eine lange Nutzungs- und Lebensdauer der Infrastruktur ist gewährleistet.	<b>Ja</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Netz wird gemäss aktuellem technologischem Standard gebaut</li> </ul>
<b>Investitionsvolumen:</b> Beurteilung (Schätzung) der Investition durch die Gemeinde.	<b>Hoch</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ brutto ca. MCHF 13</li> </ul>
<b>Anschlussbeteiligung:</b> Beurteilung (Schätzung) der Kostenbeteiligung durch die Grundeigentümer an den Anschlusskosten.	<b>Hoch</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ CHF 800 pro Nutzungseinheit (bei Gebäuden mit mehreren Anschlüssen erfolgt eine Abstufung)</li> </ul>
<b>Einnahmen:</b> Das Modell ermöglicht die Generierung von Einnahmen für die Gemeinde.	<b>Unsicher (klein bis mittel)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Abhängig von der Vermarktungsstrategie und dem Markterfolg</li> <li>▪ Erfahrungen zeigen, dass der Marktanteil von Gemeinden eher tief ist</li> <li>▪ Bestehende Infrastruktur wird bestmöglich integriert</li> </ul>
<b>Komplexität:</b> Beurteilung der Aufgaben und damit verbundenen Anforderungen an die Gemeinde.	<b>Hoch</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Organisation und Steuerung der Partner bzgl. Netzplanung und Bau</li> <li>▪ Steuerung der Betriebsgesellschaft</li> <li>▪ Steuerung des Vertriebspartners</li> </ul>
<b>Risiken:</b> Beurteilung der potentiellen Risiken.	<b>Mittel</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Parallelnetz wahrscheinlich</li> <li>▪ Gewinnschwelle wird durch zu geringe Marktanteile nicht erreicht</li> </ul>

<b>Vorschlag 2</b>  <b>Vollausbau Glasfasernetz in Kooperation zwischen Gemeinde und einem Partner</b>	<b>Vorschlag 3</b>  <b>Vollausbau Glasfasernetz durch einen Partner (evtl. mit einer Minderheitsbeteiligung der Gemeinde)</b>	<b>Vorschlag 4</b>  <b>Verkauf der bestehenden Kabelnetzinfrastruktur durch Gemeinde (ohne Auflagen)</b>
<b>Ja</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Netz steht allen Anbietern offen</li> <li>▪ Freie Wahl der Angebote durch die Kunden</li> <li>▪ Tendenz zu Gesamtpaketen</li> </ul>	<b>Ja</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Netz steht allen Anbietern offen</li> <li>▪ Freie Wahl der Angebote durch die Kunden</li> <li>▪ Tendenz zu Gesamtpaketen</li> </ul>	<b>Unsicher</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gemeinde hat keine Einflussmöglichkeit auf Anbieter und Angebote – die Entwicklung ist nicht absehbar.</li> </ul>
<b>Ja</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sämtliche bestehenden Gebäude und Neubauten werden erschlossen</li> </ul>	<b>Ja</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sämtliche bestehenden Gebäude und Neubauten werden erschlossen</li> </ul>	<b>Unsicher</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gemeinde hat keine Einflussmöglichkeit auf die Weiterentwicklung des Netzes und kann Anschlüsse von Neubauten nicht garantieren.</li> </ul>
<b>Ja</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Netz wird gemäss aktuellem technologischem Standard gebaut</li> </ul>	<b>Ja</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Netz wird gemäss aktuellem technologischem Standard gebaut</li> </ul>	<b>Unsicher</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gemeinde hat keine Einflussmöglichkeit auf die Netztopologie.</li> </ul>
<b>Mittel</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ brutto ca. MCHF 6 bis 7 (ca. 50 % der Variante Alleingang)</li> </ul>	<b>Null oder klein</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine Investition oder kleine im Falle einer Minderheitsbeteiligung (z. B. Sacheinlage)</li> </ul>	<b>Null</b>
<b>Unsicher (mittel bis hoch)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Tendenziell besteht eine Anschlussgebühr</li> </ul>	<b>Null</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Es besteht keine Anschlussgebühr</li> </ul>	<b>Null</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Es besteht keine Anschlussgebühr</li> </ul>
<b>Unsicher (klein bis mittel)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Abhängig von der Vermarktungsstrategie und dem Markterfolg</li> <li>▪ Erfahrungen zeigen, dass der Marktanteil von Gemeinden eher tief ist</li> <li>▪ Kleine Beträge aus der Vermietung von Rohranlagen</li> <li>▪ Bestehende Infrastruktur wird bestmöglich integriert</li> </ul>	<b>Klein</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kleine Beträge aus der Vermietung von Rohranlagen</li> <li>▪ Bestehende Infrastruktur wird bestmöglich integriert (z. B. als Sacheinlage)</li> </ul>	<b>Null (nur einmalig)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einmaliger Ertrag aus dem Verkauf des Netzes. Netzwert wird auf ca. 1.3 bis 2.8 MCHF geschätzt. Da die Kundendaten InterGGA gehören kann der Erlös tiefer ausfallen.</li> </ul>
<b>Mittel</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verhandlungen mit dem Partner</li> <li>▪ Steuerung der Betriebsgesellschaft</li> <li>▪ Steuerung des Vertriebspartners</li> </ul>	<b>Klein</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verhandlungen mit dem Investor</li> <li>▪ Mitsteuerung der Betriebsgesellschaft bei Minderheitsbeteiligung</li> </ul>	<b>Null</b>
<b>Mittel</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Parallelnetz unwahrscheinlich</li> <li>▪ Verkauf Teilnetz (Partner) an Dritte möglich</li> <li>▪ Gewinnschwelle wird durch zu geringe Marktanteile nicht erreicht</li> </ul>	<b>Klein</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verkauf des Netzes durch Investor an Dritte möglich</li> <li>▪ Parallelnetze möglich</li> </ul>	<b>Hoch</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Angebotsverschlechterung (Auswahl, Preis)</li> <li>▪ Standortnachteil durch nicht zeitgemässe Infrastruktur</li> </ul>

## **Fazit**

Der Gemeinderat zieht nachfolgendes Fazit aus der Beurteilung der Varianten:

- Die Varianten 1 (Vollausbau Glasfasernetz im Alleingang durch Gemeinde), 2 (Vollausbau Glasfasernetz in Kooperation zwischen Gemeinde und einem Partner) und 3 (Vollausbau Glasfasernetz durch einen Partner) erfüllen die Anforderungen an ein modernes Datenübertragungsnetz und sichern sowohl Privat- wie auch Geschäftskunden ein attraktives Serviceangebot zu marktüblichen Preisen. Der Servicewettbewerb ist sichergestellt und Monopolsituationen können verhindert werden.
- Die drei Varianten unterscheiden sich insbesondere im Investitionsvolumen, den Ertragsmöglichkeiten und Risiken sowie der Komplexität in der Umsetzung und dem operativen Betrieb. Die Variante 3 (Vollausbau Glasfasernetz durch einen Partner) ermöglicht die angestrebte Zielsetzung der Gemeinde ohne (oder mit minimalen) Investitionen.
- Die Variante 4 (Verkauf der bestehenden Kabelnetzinfrastruktur durch Gemeinde, ohne Auflagen) weist zahlreiche Unsicherheiten auf, welche dem Ertrag aus dem Verkauf gegenüberstehen. Die Gemeinde hat keinen Einfluss auf die Weiterentwicklung des Netzes. Der angestrebte Service-Wettbewerb kann nicht garantiert werden. Eine Verschlechterung des Serviceangebots gegenüber heute, und gegenüber dem Markt, kann nicht ausgeschlossen werden. Mit dieser Variante kann der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung von Oktober 2018 (Beibehaltung eines gemeindeeigenen Kabelnetzes und dessen Ausbau) nicht umgesetzt werden.
- In allen vier Varianten wird der Dienstanbieter der Rechnungssteller an den Kunden sein. Der Kunde wählt selbständig den Dienstleister und schliesst den Vertrag mit diesem ab. Die Preise werden durch die Bedürfnisse des Kunden und den Markt definiert. Die bisherige Anschlussgebühr der Gemeinde (CHF 12 zzgl. MwSt.) entfällt. Diese ist in der Dienstleistung des Dienstanbieters enthalten.
- Der Gemeinderat bevorzugt die Variante 3 (Vollausbau Glasfasernetz durch einen Partner). Die Variante ist bezüglich technologischen Standards und Serviceangebot identisch mit den Varianten 1 (Vollausbau Glasfasernetz im Alleingang durch Gemeinde) und 2 (Vollausbau Glasfasernetz in Kooperation zwischen Gemeinde und einem Partner). Das Investitionsvolumen der bevorzugten Variante 3 ist aber deutlich tiefer (Keine Investition oder kleine im Falle einer Minderheitsbeteiligung).

### **Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, ihn mit der Umsetzung der Variante 3 (Vollausbau Glasfasernetz durch einen Partner, ev. mit einer Minderheitsbeteiligung der Gemeinde) zu beauftragen.

## **5 Totalrevision Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen**

### **Sinn und Zweck der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen**

Gemäss § 1 des kantonalen Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (SGS 844) haben Familien, Alleinerziehende, Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger in bescheidenen Verhältnissen Anspruch auf Entlastung von übermässig hohen Mietzinsbelastungen, wenn dadurch die Sozialhilfeabhängigkeit vermieden werden kann.

Der kantonale Gesetzgeber verpflichtet die Gemeinden zur Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an Personen, die in die Sozialhilfeabhängigkeit abzurutschen drohen oder die durch den Erhalt eben dieser Mietzinsbeiträge von der Sozialhilfe abgelöst werden können. Bei der konkreten Umsetzung des kantonalen Gesetzes haben die Gemeinden einen gewissen Handlungsspielraum, wie beispielsweise bei der Ausgestaltung der Anspruchsvoraussetzungen sowie der Höhe des Mietzinsbeitrags. Die kommunalen Regulierungen sind durch die Gemeinden in einem Reglement zu erlassen.

### **Ausgangslage**

Das aktuelle Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen der Gemeinde Therwil trat per 1. Januar 1998 in Kraft. In den letzten Jahren konnte der Gemeinderat die Gesuche nur über die Härtefall-Klausel bewilligen, da alle Antragsteller das maximal zulässige Jahreseinkommen überschritten. Auch in anderen Punkten ist das bisherige Reglement weit von der Realität entfernt.

Andere Gemeinden im Leimental haben ebenfalls Reglemente, die einer Überarbeitung bedürfen. Deshalb wurde eine regionale Arbeitsgruppe gebildet, bestehend aus Vertretern den Gemeinden Biel-Benken, Bottmingen, Ettingen, Oberwil und Therwil, mit dem Ziel, die allesamt veralteten Reglemente über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen durch ein einheitliches totalrevidiertes Reglement zu ersetzen. Das zusammen ausgearbeitete und vereinheitlichte Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen liegt dieser Gemeindeversammlungsvorlage zugrunde.

### **Übersicht**

Ziele des totalrevidierten Reglements sind eine Vereinfachung, Präzisierung und Vereinheitlichung der Berechnungsmethodik sowie eine generelle Ableitung der für die Berechnung der Mietzinsbeiträge massgebenden Faktoren aus der Sozialhilfegesetzgebung. Diese Ableitung bietet die Vorteile, dass die aufgeführten Gemeinden in ihren Reglementen keine fixen Beträge mehr definieren müssen und allfällige Änderungen der kantonalen sozialhilferechtlichen Bestimmungen automatisch für die Berechnung der Mietzinsbeiträge übernommen würden.

### **Folgen für die bisherigen Bezügerinnen und Bezüger von Mietzinsbeiträgen**

Das nun vorliegende Reglement bzw. die darin festgelegten Parameter führen grundsätzlich nicht zu einer Erhöhung oder Kürzung der Mietzinsbeiträge. Wohl kann es im Einzelfall geringe Abweichungen nach unten oder oben geben, aber in der Grundtendenz bleiben die bisher ausgerichteten Beiträge in etwa gleich hoch (dies gilt für alle obenerwähnten Gemeinden).

Eine Ausnahme bildet die Berücksichtigung von ausgewiesenen Fremdbetreuungskosten, welche bisher nicht berücksichtigt wurden. Neu sind diese Kosten unbeschränkt anzurechnen, sofern sie aufgrund der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gerechtfertigt sind.

Die aktuellen Ausgaben der Einwohnergemeinde Therwil für ausgerichtete Mietzinsbeiträge belaufen sich auf jährlich rund CHF 12'000 (insgesamt fünf Fälle). Das Budget 2021 sieht für auszurichtende Mietzinsbeiträge wiederum einen Betrag von CHF 12'000 vor.

### **Konkrete Änderungen im totalrevidierten Reglement**

Nachfolgend wird der bisherige Reglementtext mit dem neuen verglichen. Zu jedem Paragraphen ist zusätzlich ein Kurzkomentar aufgeführt. Die wichtigsten Änderungen und v. a. die Folgen daraus sind nachfolgend beschrieben:

#### **Einkommenshöchstgrenze (§ 4)**

Wie bereits weiter oben dargelegt, will das kantonale Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen die Sozialhilfeabhängigkeit vermeiden. Bei der Berechnung des Anspruchs auf Sozialhilfe werden folgende drei Ausgabenpositionen berücksichtigt:

- Wohnungskosten
- Grundbedarf
- Durchschnittsprämie der Krankenkasse

Die Jahreseinkommenshöchstgrenze betrug im alten Reglement maximal CHF 38'000, zuzüglich CHF 4'000 pro minderjährige bzw. in Erstausbildung stehende Person. Diese fixen Beträge aus dem Jahre 1997 sind im Jahr 2020 weit von der Realität entfernt.

Neu ergibt sich die Einkommenshöchstgrenze über die vorgenannten drei Positionen wie im Sozialhilferecht.

Indem von 130 % des sozialhilferechtlichen Grundbedarfs ausgegangen wird, können all diejenigen Personen von Mietzinsbeiträgen profitieren, welche gerade knapp nicht in die Sozialhilfe eintreten können. Damit ist der Sinn und Zweck des kantonalen Gesetzes erfüllt.

#### **Vermögenshöchstgrenze (§ 5)**

Mit CHF 40'000.00 war die bisherige Vermögenshöchstgrenze sehr hoch angesetzt. Der Wert galt unabhängig davon, ob jemand alleinstehend war, es sich um ein Ehepaar oder eine Familie handelte. Die Praxis ergab keinen einzigen Fall, bei welchem die antragstellende Person auch nur in die Nähe dieser Vermögensbeträge kam. Weil es sich um mit Steuer-

geldern finanzierte Sozialleistungen handelt, ist nicht ersichtlich, weshalb die Vermögenshöchstgrenze so hoch angesetzt werden soll. Im Sinne derselben Grundlagen für alle relevanten Grenzbeträge kann auch bei der Vermögenshöchstgrenze auf die Sozialhilfegesetzgebung abgestellt werden.

Mit dem Fünffachen der Vermögensfreigrenze gemäss der Sozialhilfegesetzgebung ist gewährleistet, dass Anspruchsberechtigte über ein genügend grosses Vermögenspolster verfügen, so dass sie auch unerwartete und ausserordentlich anfallende Rechnungen begleichen können, ohne dass sie gleich in die Sozialhilfeanhängigkeit zu fallen drohen (z. B. Zahnarztrechnung oder Ähnliches).

Neu zählen Vermögenshöchstgrenzen je nach Anzahl der Personen (inkl. Kinder) im Haushalt (§ 5):

### Vermögenshöchstgrenzen

Bisher (§ 6)		Neu (§ 5)
Unabhängig ob alleinstehend, Ehepaar oder Familie	40'000.00	Das Fünffache der Vermögensfreigrenze gemäss Sozialhilfegesetzgebung:
1 Person	-/-	11'000.00
2 Personen	-/-	17'000.00
3 Personen	-/-	21'000.00
4 Personen	-/-	23'500.00
Ab 5 Personen	-/-	26'500.00

Explizit nicht zum anrechenbaren Vermögen hinzugerechnet wird das Vermögen von in Zweckgemeinschaft lebenden Personen. Gemeint sind damit Wohngemeinschaften; also nicht in einer Beziehung, sondern zur Kostenoptimierung zusammenlebende Personen.

### Anrechenbare Ausgaben (§ 7)

Neu werden die ausgewiesenen Fremdbetreuungskosten berücksichtigt.

### Angemessenheit der Wohnungsmiete (§ 8)

Bisher war die tragbare Miete gemäss altem Reglement (§ 8) der Betrag, der verbleibt, wenn vom Netto-Jahreseinkommen der massgebliche Lebensbedarf sowie die effektiven Wohnnebenkosten gemäss Mietvertrag abgezogen werden. Der massgebliche Lebensbedarf wurde im alten Reglement ebenfalls in fixen Beträgen ausgewiesen.

Das kantonale Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen schreibt in § 5 Abs. 1 lit. e vor, dass die Gemeinde eine Bestimmung über die Angemessenheit der Wohnungsmiete in ihr Reglement aufnehmen muss. Diese Vorgabe wird nunmehr in § 8 umgesetzt und lautet wie folgt:

Beträgt die Nettomiete mehr als 40 % des anrechenbaren Einkommens, besteht kein Anspruch auf Mietzinsbeiträge.

## Höchstmieten (§ 10)

Bisher wurden die maximal anrechenbaren Jahreshöchstmieten im Reglement unter § 4 aufgeführt. Neu sollen die durch die Sozialhilfebehörde Therwil festgelegten und für die Berechnung der Sozialhilfe massgebenden Mietzinsgrenzwerte (monatliche Nettomiete) zur Anwendung kommen, wobei diese für jede Konstellation um CHF 300.00 erhöht werden. Weil das kantonale Gesetz und mit ihm das vorliegende Reglement zum Ziel haben, die Sozialhilfeabhängigkeit zu vermeiden, ist es sachgerecht, nach Möglichkeit auf die Sozialhilfegesetzgebung abzustellen, die Mietzinsbeitragsempfängerinnen und -empfänger jedoch leicht besser zu stellen, was die Erhöhung der Mietgrenzwerte um CHF 300.00 rechtfertigt. Ein Vergleich ergibt folgende Aufstellung:

Haushaltsgrösse	Höchstmiete für SozialhilfebezügerInnen	Höchstmiete für MietzinsbeitragsempfängerInnen
1 Person	971.00	1'271.00
2 Personen	1'160.00	1'460.00
3 Personen	1'428.00	1'728.00
4 Personen	1'607.00	1'907.00
5 Personen	1'785.00	2'085.00
6 Personen	1'964.00	2'264.00

## Anrechenbarer Lebensbedarf (neu: Grundbedarf) (§ 7)

Im bisherigen Reglement war der Grundbedarf je nach Haushaltskonstellation mit einem Fixbetrag aufgeführt. Neu soll auch hier auf die Sozialhilfegesetzgebung abgestellt werden. Um ein Abrutschen in die Sozialhilfeabhängigkeit zu vermeiden, wird bei der Berechnung der Mietzinsbeiträge von einem anrechenbaren Grundbedarf von 130 % desjenigen gemäss Sozialhilferecht ausgegangen. Die Empfängerinnen und Empfänger von Mietzinsbeiträgen werden dadurch etwas besser gestellt als die Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger.

Massgebender Lebensbedarf bisher		Anrechenbarer Grundbedarf neu	
Haushaltskonstellation	Massgebender Lebensbedarf	Haushaltskonstellation	130 % gemäss Sozialhilferechtsverordnung (SGS 850.11)
Alleinstehende Person	1'775.00	1 Person	1'281.80
Ehepaar	2'703.00	2 Personen	1'961.70
Alleinstehende Person mit			
1 Kind	2'319.00	2 Personen	1'961.70
2 Kinder	2'854.00	3 Personen	2'384.20
3 Kinder	3'086.00	4 Personen	2'743.00
4 Kinder	3'315.00	5 Personen	3'101.80
5 Kinder	3'544.00	6 Personen	3'361.80
Familie mit			
1 Kind	3'117.00	3 Personen	2'384.20
2 Kinder	3'577.00	4 Personen	2'743.00
3 Kinder	4'059.00	5 Personen	3'101.80
4 Kinder	4'288.00	6 Personen	3'361.80

## **Fazit**

Neu bilden das Sozialhilfegesetz des Kantons Basel-Landschaft sowie die von der Sozialhilfebehörde Therwil ermittelten Mietzinsgrenzwerte die Grundlagen für die Ermittlung und Berechnung des Anspruchs auf Mietzinsbeiträge.

Durch diese grundlegende Änderung der Ermittlung der verschiedenen Grenzwerte, sollen zukünftig Härtefälle vermieden werden, da die Werte die tatsächlichen aktuellen Gegebenheiten abbilden.

### **Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das totalrevidierte Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen zu genehmigen.  
Das totalrevidierte Reglement tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.

## **6 Informationen zu aktuellen Themen**

Wie in letzter Zeit üblich, wird der Gemeinderat mündlich über einige aktuelle Themen berichten.

### **Die Daten der Gemeinde- versammlungen im Jahr 2021:**

Mittwoch, 24. März 2021

Donnerstag, 24. Juni 2021

Donnerstag, 28. Oktober 2021

Mittwoch, 8. Dezember 2021

**Wir wünschen  
Ihnen frohe  
Weihnachten  
und einen  
guten Start  
ins neue Jahr!  
Bleiben Sie  
gesund.**